

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker - Haffküste“ und „Untere Peene“**

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Walburga Matthee	<i>Datum</i> 24.11.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Leopoldshagen (Entscheidung)	16.12.2020	Ö
Gemeindevertretung Leopoldshagen (Entscheidung)	10.03.2021	Ö

**Sachverhalt**

Die Beitragszahlungen, welche die Gemeinden an die Wasser- und Bodenverbände zu leisten haben, ändern sich jährlich. Daher ist eine jährliche Gebührenanpassung zur Umlage dieser Beiträge sinnvoll.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Leopoldshagen beschließt für 2021 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“

**Anlage/n**

1	5. Satzung WBV öffentlich
---	---------------------------

**Finanzielle Auswirkungen**

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
	x			55.20.10.00	43229000
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

<b>Abstimmungsergebnis</b>		
JA	NEIN	ENTHALTEN

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister/in

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker - Haffküste“ und „Untere Peene“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBI. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBI. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am **09.12.2020** und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung zur Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker - Haffküste“ und „Untere Peene“ erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker - Haffküste“ und „Untere Peene“ vom 01.06.2006 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2019 (öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de>) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert

Der Gebührensatz beträgt

im Gebiet des WBV „Uecker-Haffküste“ je ha

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs- und Verkehrsfläche	Zuschlag 85 %	44,77 Euro
b) Waldflächen	Abschlag 20 %	19,36 Euro
c) Wasser, Deich, Heide, Un-, Ödland	Abschlag 50 %	12,10 Euro
d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche		24,20 Euro

im Gebiet des WBV „Untere Peene“ je ha

e) Gebäude- u. Freifläche, Straßen, Plätze	Zuschlag 200 %	21,99 Euro
g) Wald, Heide, Ödland, Deich, Wasser	Abschlag 50%	3,66 Euro
h) Fließgewässer	Abschlag 90 %	0,73 Euro

### **Artikel 2 Lesefassung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker - Haffküste“ und „Untere Peene“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de>) öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Leopoldshagen, den 10.12.2020

- Hackbarth -  
Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 5

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.